



BVPA-Grundlagenseminar 2012

Fotorecht I: Rechte der Bildanbieter

- Alexander Koch / BVPA-Geschäftsführer, Rechtsanwalt -

FotoR

StrafR

ZivilR

ÖffR

FotoR

StrafR

Bsp:

- Stalker
- Einbruch
- Bestrafung wegen Plagiat

ZivilR

Bsp:

- Fotograf will Ersatz für Bilderklau
- Abgebildeter wehrt sich gegen Veröffentlichung

ÖffR

Bsp:

Beschlagnahme Kamera

FotoR

StrafR

ZivilR

ÖffR

Recht der Bildanbieter

Drittrechte

Vertragliche Regulierung

Der Fall

Die Bildagentur B vertritt den Fotografen F. Sie findet vier ihrer Fotos mit abgebildeten Computern auf den Web-Unterseiten des Hotelbetreibers H. B konnte einen Nutzungszeitraum von 18 Monaten ermitteln. Statt der Nennung der Agentur sind die Bilder mit CC-Symbolen bei Nennung des Fotografen versehen. H weist jegliche Ansprüche zurück.

Welche Ansprüche kann B gegen H geltend machen?

Ansprüche

WER ...

- Anspruchsinhaber – Urheber wie Fotograf / Rechteinhaber wie Bildagentur

... gegen WEN...

- Verletzer - Bildnutzer

... auf WAS ...

- Schadensersatz
- Unterlassung und Beseitigung

... WORAUS und ...

- Anspruchsgrundlage

... WARUM.

- Voraussetzungen

§ 97 UrhG – Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 97 UrhG – Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Ansprüche nach § 97 UrhG

1. Schutzgegenstand: Werk

Lichtbildwerk, Lichtbild

2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (zB. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

Ansprüche nach § 97 UrhG

1. Schutzgegenstand: Werk

Lichtbildwerk, Lichtbild

2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (zB. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

§ 2 UrhG – Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

....

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;

....

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

EU-Richtlinie 2006 / 116 / EG (Schutzdauerrichtlinie)

Art 6 - Schutz von Fotografien

Fotografien werden gemäß Artikel 1 geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können den Schutz anderer Fotografien vorsehen.

§ 72 Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

www.gesetze-im-internet.de

Ansprüche nach § 97 UrhG

1. Schutzgegenstand: Werk

Lichtbildwerk, Lichtbild

2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (zB. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

Verletzungen / UrheberpersR

Unveräußerliche **Kernrechte** wie:

- Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG
- Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG
- Entstellung des Werkes, § 14 UrhG

Verletzungen / VerwertungsR

Vervielfältigung, § 16 UrhG

Verbreitungsrecht, § 17 UrhG

Ausstellungsrecht, § 18 UrhG

Vortrags-, Aufführungs- und VorführungsR, § 19 UrhG

Öffentliche Zugänglichmachung, § 19a UrhG

Senderechte, §§ 20 ff. UrhG

Verletzungen / VerwertungsR

Vervielfältigung, § 16 UrhG

Bsp: Abfotografieren, Fotokopie, Reproduktion, Ausdruck, Speicherung auf Datenträger, Down- und Upload, nicht Bildschirmwiedergabe

Verbreitungsrecht, § 17 UrhG

- körperliche Werkstücke wie Bücher, Postkarten, CDs
- Erschöpfung nach § 17 II UrhG nur auf körperliche Werkstücke

Ausstellungsrecht, § 18 UrhG

Öffentliche Zugänglichmachung, § 19a UrhG

§ 17 UrhG - Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) ...

Verletzungen / VerwertungsR

Vervielfältigung, § 16 UrhG

Bsp: Abfotografieren, Fotokopie, Reproduktion, Ausdruck, Speicherung auf Datenträger, Down- und Upload, nicht Bildschirmwiedergabe

Verbreitungsrecht, § 17 UrhG

- körperliche Werkstücke wie Bücher, Postkarten, CDs
- Erschöpfung nach § 17 II UrhG nur auf körperliche Werkstücke

Ausstellungsrecht, § 18 UrhG

- nur Erstveröffentlichung

Öffentliche Zugänglichmachung, § 19a UrhG

- Bereithalten zum Abruf – **Bsp:** Filesharing, Online-Datenbank
- Erschöpfungsrecht?

§ 17 UrhG - Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) ...

Ansprüche nach § 97 UrhG

1. Schutzgegenstand: Werk

Lichtbildwerk, Lichtbild

2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (zB. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

Rechteeinräumung, § 31 UrhG

Rechteeinräumung, § 31 UrhG

- Nutzungsarten
- einfache und ausschließliche Nutzungsrechte
- Zweckübertragungsgrundsatz, § 31 Abs. 5 UrhG

Grundsatz der Rechtekette

- kein Gutgläubenschutz wie § 932 ff BGB

Exklusivrecht für Rechtegeltendmachung

§ 31 UrhG – Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) ...

§ 31 UrhG – Einräumung von Nutzungsrechten

...

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Ansprüche nach § 97 UrhG

1. Schutzgegenstand: Werk

Lichtbildwerk, Lichtbild

2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (zB. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

UrhR-Schranken, §§ 44a UrhG ff

insbesondere

**Tageser-
eignis**
§ 50 UrhG

Zitat
§ 51 UrhG

Privatkopie
§ 53 UrhG

Bildnis
§ 60 UrhG

Ansprüche nach § 97 UrhG

1. Schutzgegenstand: Werk

Lichtbildwerk, Lichtbild

2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (zB. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

Unterlassungsanspruch

Kein Verschulden

- Störhaftung

Wiederholungsgefahr

- wird vermutet
- Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärung

Abmahnung

- Pflicht zur außergerichtlichen Abmahnung, § 97a I
- Beschränkung der Abmahngebühr, § 97a II UrhG

§ 97a UrhG - Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

(2) Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung beschränkt sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro.

Ansprüche nach § 97 UrhG

1. Schutzgegenstand: Werk

Lichtbildwerk, Lichtbild

2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (zB. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

Schadensersatz I

Drei Berechnungsarten:

- Schadensersatz
- Verletzergewinn
 - Honorar der Verletzer durch Weiterverkauf der Fotos erhält - bei Teilrechten nur der Anteil.
- Lizenzanalogie / Angemessene Lizenzgebühr
 - der Betrag, der vernünftigerweise als Lizenz gezahlt worden wäre.

Zuschläge:

- 100 % wegen unterlassener Urheberbenennung
- Allgemeiner Verletzerzuschlag?

Schadenshöhe II

Online-Nutzungen, Internet, Webdesign, Pop-Ups oBanner, Online-Shops* (Werbung/PR/Corporate Publishing)

Deutsch bzw. Landessprache

Nutzungsdauer	Unterseite	Homepage	Banner
1 Woche	60	90	180
1 Monat	100	150	300
3 Monate	150	225	450
6 Monate	180	270	540
1 Jahr	310	465	930
3 Jahre	465	695	1395

in Euro

Englisch bzw. mehrsprachig

Nutzungsdauer	Unterseite	Homepage	Banner
1 Woche	120	180	360
1 Monat	195	290	585
3 Monate	255	380	765
6 Monate	325	490	975
1 Jahr	520	780	1560
3 Jahre	780	1170	2340

in Euro

Gilt für Auflösung 512 Pixel längste Seite und einer Einblendung auf einer Webdomain.

Mehr als 1 Webdomain: siehe Zuschläge

* Bei Online-Shops: + 50% Zuschlag auf das entsprechende Honorar

Schadenshöhe III

MFM-Bildhonorare

Erläuterung

Die BILDHONORARE der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing weisen Vergütungen für die Überlassung von Bildnutzungsrechten aus. Sie werden unterschieden in:

1. Individuelle Nutzung und Einzelvergütung (ab S. 16)
2. Mehrfachnutzung und Pauschalvergütung (ab S. 72)

Unter 1. sind Bildhonorare für eine Reihe von typischen Bildnutzungen aufgeführt, d.h. die Verwendung von Fotos in oder für verschiedene Medien, von A wie Anzeigen bis Z wie Zeitschriften. Derzeit sind dies über 100 Medienbereiche.

Diese Honorarstaffeln verstehen sich für eine einzelne Nutzung eines Fotos. Die Honorarkalkulation für mehrere Fotos bzw. mehrfache Nutzungen sind individuell zu ermitteln, soweit nicht anders angegeben.

Die Ermittlung der Vergütung erfolgt in der Regel nach folgenden Grundparametern:

- Nutzungsart
 - Nutzungsumfang
 - Verbreitung
- Medium, in dem die Bildverwendung stattfindet
 - Größe/Format, in dem die Abbildung wiedergegeben wird
 - Auflage, die gedruckte/hergestellte Menge des Mediums und/oder die Dauer der Veröffentlichung (bei Online-Medien)

Art 3 RiLi 2004/84/EG - Allgemeine Verpflichtung

(1) Die Mitgliedstaaten sehen die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, auf die diese Richtlinie abstellt, erforderlich sind. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

(2) Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

Art 13 - Schadensersatz - RiLi 2004/84/EG - Durchsetzungsrichtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Verletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechtsinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Rechtsverletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadensersatz zu leisten hat.

Bei der Festsetzung des Schadensersatzes verfahren die Gerichte wie folgt:

a) Sie berücksichtigen alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechtsinhaber, oder

b) sie können stattdessen in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, können die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Gerichte die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

Ende von Teil I

BVPA Sächsische Str. 63 • 10707 Berlin
030 / 324 99 17 • info@bvpa.org • koch@bvpa.org



BVPA-Grundlagenseminar 2012

Fotorecht II: Drittrechte

- Alexander Koch / BVPA-Geschäftsführer, Rechtsanwalt -

FotoR

ZivilR

Rechte des Fotografen

Drittrechte

Vertragliche Regulierung

FotoR

ZivilR

Drittrechte

FotoR

StrafR

ZivilR

ÖffR

Rechte des Fotografen

Drittrechte

Vertragliche Regulierung

Abbildung von...

Personen

Sachen

Abbildung von...

Personen

Sachen

**PersönlichkeitsR
Bildnisschutz**

Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR Bildnisschutz

- Bildnis
(Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen:
Personen der Zeitgeschichte (alte / neue
Rechtspraxis)

Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR
Bildnisschutz

- Bildnis
(Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen:
Personen der Zeitgeschichte (alte / neue
Rechtspraxis)

UrhR

- Schranken

Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR
Bildnisschutz

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen:
Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

UrhR

- Schranken

MarkenR

- markenmäßige Verwendung

Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR Bildnisschutz

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen:
Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

UrhR

- Schranken

MarkenR

- markenmäßige Verwendung

EigentR

Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR
Bildnisschutz

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen:
Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

UrhR

- Schranken

MarkenR

- markenmäßige Verwendung

EigentR

GeschmR

Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR
Bildnisschutz

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen:
Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

UrhR

- Schranken

MarkenR

- markenmäßige Verwendung

EigentR

GeschmR

§ 22 KUG (Rechte am eigenen Bilde)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ...

§ 22 KUG (Rechte am eigenen Bilde)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ...

Bildnisse

Maßgebend ist die **Erkennbarkeit** des Abgebildeten...

- Gesichtszüge
- Statur
- Haarschnitt
- bestimmte Körperhaltung
- Posen
- besondere Kleidungsstücke

... durch einen **mehr oder minder großen Bekanntenkreis.**

Gegenmaßnahmen durch ...

... Augenbalken / Verpixelung / Double ...

... helfen in den meisten Fällen nicht!



© plainpicture / Ute Mans

BVPA
Rechte
16



© LOOK-foto / Rainer Martini



© Picture-Alliance / Adi Weda

BVPA
Rechte
18



© alimdi / Michael Weber



© alimdi / Uwe Umstätter



© Picture-Alliance / Albert Niboer

§ 22 KUG (Rechte am eigenen Bilde)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. ...

§ 22 KUG (Rechte am eigenen Bilde)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. ...

Einwilligung

wegen der leichten Erkennbarkeit grds. einzuholen

- Vermutung bei **Honorarzahlung**
- Fotos der **Intimsphäre** - Zweck festhalten
- **Minderjährige** - Einwilligung der Eltern
Jugendliche - Eltern und Jugendliche/r



© StockFood / Nadja Walger / FC

BVPA
Rechte
25



© Picture-Alliance / Laurence Mouton / PhotoAlto

BVPA
Rechte
26

§ 22 KUG (Rechte am eigenen Bilde)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 22 KUG (Rechte am eigenen Bilde)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Dauer des Bildnisschutzes

nach KUG

alg. PersönlichR

Dauer des Bildnisschutzes

nach KUG

10 Jahre pm

alg. PersönlichR

länger als 10 Jahre
Interessenabwägung



interfoto

No: 30282505 Credit: INTERFOTO / Mary Evans.
Caption: Queen Elizabeth II (while still Princess Elizabeth) watches Prince Philip, Duke of Edinburgh at the helm

© INTERFOTO / Mary Evans

Ausnahmen

§ 23 Abs. 1 KUG

**Zeitge-
schichte**

Nr. 1

**Personen
Beiwerk**

Nr. 2

**Versammlungen
Aufzüge etc.**

Nr. 3

**Interesse
der Kunst**

Nr. 4

Ausnahmen

§ 23 Abs. 1 KUG

**Zeitge-
schichte**

Nr. 1

Personen
Beiwerk

Nr. 2

Versammlungen
Aufzüge etc.

Nr. 3

Interesse
der Kunst

Nr. 4

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

bis 2004

Unterscheidung zwischen

- absoluten und
- relativen

Personen der Zeitgeschichte

seit 2004

abgestuftes Schutzkonzept



dh.: Interessenabwägung im Einzelfall

Ausnahmen

§ 23 Abs. 1 KUG

**Zeitge-
schichte**
Nr. 1

**Personen
Beiwerk**
Nr. 2

**Versammlungen
Aufzüge etc.**
Nr. 3

**Interesse
der Kunst**
Nr. 4

Ausnahmen

§ 23 Abs. 1 KUG

Zeitge-
schichte
Nr. 1

Personen
Beiwerk
Nr. 2

Versammlungen
Aufzüge etc.
Nr. 3

Interesse
der Kunst
Nr. 4

Berechtigtes Interesse des Abgebildeten

§ 23 Abs. 2 KUG - insbesondere

- Intimsphäre
- Verwendung in der Werbung

Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR
Bildnisschutz

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

UrhR

- Schranken

MarkenR

- markenmäßige Verwendung

EigentR

GeschmR

Urheberrechtlich geschützte Gegenstände

- geschützte Werke, § 2 UrhG
- Fotografie ist eine Vervielfältigung
- Schranken, §§ 44a ff. UrhG
- Schutzdauer 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, § 64 UrhG

§ 2 UrhG - Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 2 UrhG - Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.



INTERfoto Nr. 01541120 - Czecha, INTERFOTO, Bildarchiv Hansmann
Caplain René, Metz, Galérie 10 77-1002

© INTERFOTO / Bildarchiv Hansmann



© Picture-Alliance / Uwe Zucchi

BVPA
Rechte
42



© dpa / Martin Gerten

UrhR-Schranken

insbesondere

**Tageser-
eignis**
§ 50 UrhG

Zitat
§ 51 UrhG

**unwesentliche
Beiwerke**
§ 57 UrhG

**Panorama-
freiheit**
§ 59 UrhG

UrhR-Schranken

insbesondere

**Tageser-
eignis**
§ 50 UrhG

Zitat
§ 51 UrhG

**unwesentliche
Beiwerke**
§ 57 UrhG

**Panorama-
freiheit**
§ 59 UrhG

Achtung: restriktive Anwendung -
dh.: bei Bejahung eher prüfen lassen.

UrhR-Schranken

insbesondere

**Tageser-
eignis**
§ 50 UrhG

Zitat
§ 51 UrhG

**unwesentliche
Beiwerke**
§ 57 UrhG

**Panorama-
freiheit**
§ 59 UrhG

§ 59 UrhG - Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) ...

§ 59 UrhG - Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich **bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden**, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) ...



© Picture-Alliance / Kneffel

BVPA
Rechte
49



Das Bild kann nicht angezeigt werden. Dieser Computer verfügt möglicherweise über zu wenig Arbeitsspeicher, um das Bild zu öffnen, oder das Bild ist beschädigt. Starten Sie den Computer neu, und öffnen Sie dann erneut die Datei. Wenn weiterhin das rote x angezeigt wird, müssen Sie das Bild möglicherweise löschen und dann erneut einfügen.

Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR
Bildnisschutz

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

UrhR

- Schranken

MarkenR

- markenmäßige Verwendung

EigentR

GeschmR

Marke

§ 14 MarkenG: „Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr

1. ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt, ...“

markenmäßige Verwendung

= Marke muss als Kennzeichen für eine eingetragene Ware verwendet werden

≠ schlichte Abbildung in einem Bild

Achtung: Grenze liegt bei Rufausbeutung



© F1online / Victor Atmán / AGE

Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR
Bildnisschutz

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

UrhR

- Schranken

MarkenR

- markenmäßige Verwendung

EigentR

GeschmR

Eigentum

- maßgeblich ist das Betreten des Grundstücks
- Herleitung zweifelhaft (BVerfG)
- Panoramafreiheit; § 59 UrhG analog



interfoto

No. 00617309 Credit: INTERFOTO / MCA
Caption: DIG, Geografie, BRU, Sachsen-Anhalt, Quedlinburg.

© INTERFOTO / MCA

BVPA
Rechte
55



© bpk / Walter Steinkopf



interfoto No: 31025796 Credit: INTERFOTO / PHOTOASIA
Caption: VERMEER, Johannes (1632-1675), View of Delft, 1660-1661, Baroque art, Oil on canvas, NETHERLANDS

© INTERFOTO / PHOTOASIA

Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR
Bildnisschutz

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

UrhR

- Schranken

MarkenR

- markenmäßige Verwendung

EigentR

GeschmR

Geschmacksmuster

- Muster, § 1 GeschmMG
 - zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon
 - jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand
- Nutzung iSd. § 38 Abs. 1 S. 2 GeschmMG
 - Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Gebrauch eines Erzeugnisses
- Schutzdauer: max. 25 Jahre, § 27 II GeschmMG
- Beschränkungen, § 40 GeschmMG
 - private Nutzung, Zitat, Panoramafreiheit?, Beiwerk???



© Picture-Alliance / Natalie Tepper

BVPA
Rechte
60



© Okapia / imagebroker / Jochen Tack

Typische Anspruchsarten

Untersagung Beseitigung

- Verschuldensunabhängig
(insb. Störerhaftung)

Schadensersatz

- Verschulden
- Schaden: idR. Lizenz

Typische Anspruchsarten

Untersagung Beseitigung

- Verschuldensunabhängig (insb. Störerhaftung)

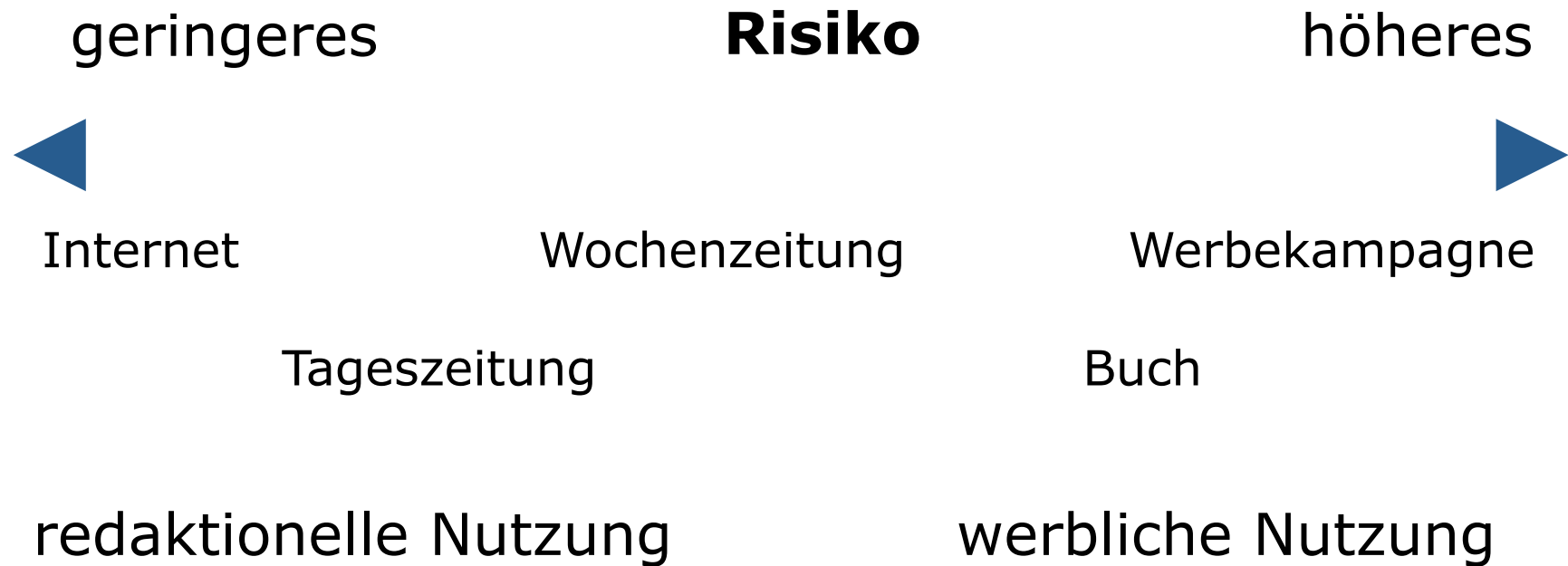
Schadensersatz

- Verschulden
- Schaden: idR. Lizenz

Hohe Risiken:

- lange Nutzungsdauer
- hohe Produktionskosten
- werbliche Verwendung

Risikoabwägung



Risikominimierung

- so viele Rechte einholen wie möglich
- Rechteklärung beauftragen
- vertragliche Klarstellung gegenüber Nutzern

Ende von Teil II

BVPA Sächsische Str. 63 • 10707 Berlin
030 / 324 99 17 • info@bvpa.org • koch@bvpa.org

BVPA

BVPA-Grundlagenseminar 2012

Fotorecht III: Vertragsrecht

- Alexander Koch / BVPA-Geschäftsführer, Rechtsanwalt -

Der Fall

B verwendet allgemeine Geschäftsbedingungen, die auf dem Onlineportal von jedermann eingesehen werden können. Nach einer Klausel steht B im Falle von Urheberverletzungen eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu.

Kann B diesen Zahlungsanspruch gegen H erfolgreich durchsetzen?

FotoR

ZivilR

Vertragliche Regulierung

FotoR

Vertragliche Regulierung

Vertragsrecht / Grundzüge

Ansprüche aus...

Vertrag

- KaufV, MietV, WerkV
- **Lizenzvertrag**

**wirksam zustande ge-
kommener Vertrag**

Gesetz

- Verkehrsunfall
- **Fotoklau** -
(§ 97 UrhG)

Verträge im FotoR

Allgemeines Vertragsrecht

**Urheberrechtlicher
Lizenzvertrag**

Einwilligung
(Model Release)

Verträge im FotoR

Allgemeines Vertragsrecht

Urheberrechtlicher
Lizenzvertrag

Einwilligung
(Model Release)

Zustandekommen von Verträgen

1. Angebot und Annahme

- Willenseinigung über wesentliche Vertragsbestandteile
- Auslegung nach Sinn und Zweck
- auch schlüssiges Verhalten
- Inhalt: insbesondere Vertragstypen
- Stellvertretung

2. Formerfordernis

- Grundsätzlich: Formfreiheit
- gesetzliche Ausnahmen: insb. Schriftform

3. AGB

- wirksame Einbeziehung bis zum Vertragsabschluss
- kollidierende AGB
- strenge Wirksamkeitskontrolle

Verträge im FotoR

Allgemeines Vertragsrecht

**Urheberrechtlicher
Lizenzvertrag**

Einwilligung
(Model Release)

Verträge im FotoR

Allgemeines
Vertragsrecht

**Urheberrechtlicher
Lizenzvertrag**

Einwilligung
(Model Release)

§ 31 UrhG – Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) ...

§ 31 UrhG – Einräumung von Nutzungsrechten

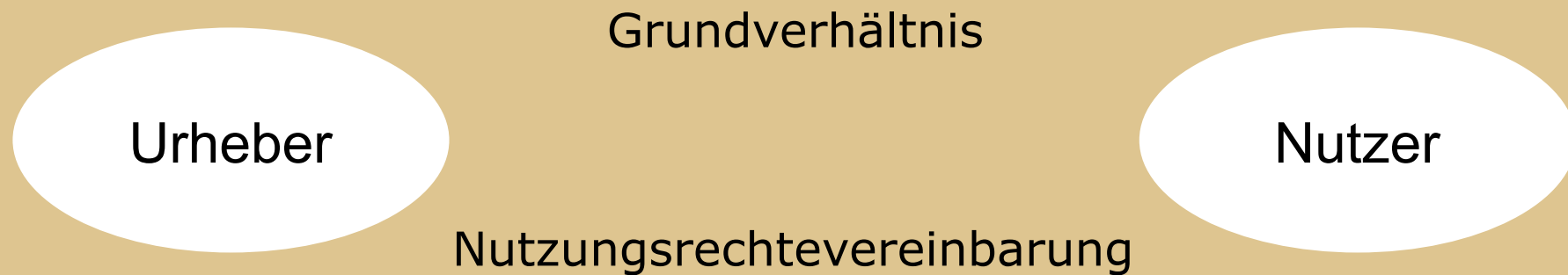
(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) ...

Nutzungsrechteeinräumung



Beispiel: Fotograf übersendet Werbeagentur auf der Grundlage seines Angebotes mit Rechteklausel die beauftragten Fotos.

Zweckübertragung, § 31 V UrhG

Foto an Tageszeitung

Urheber

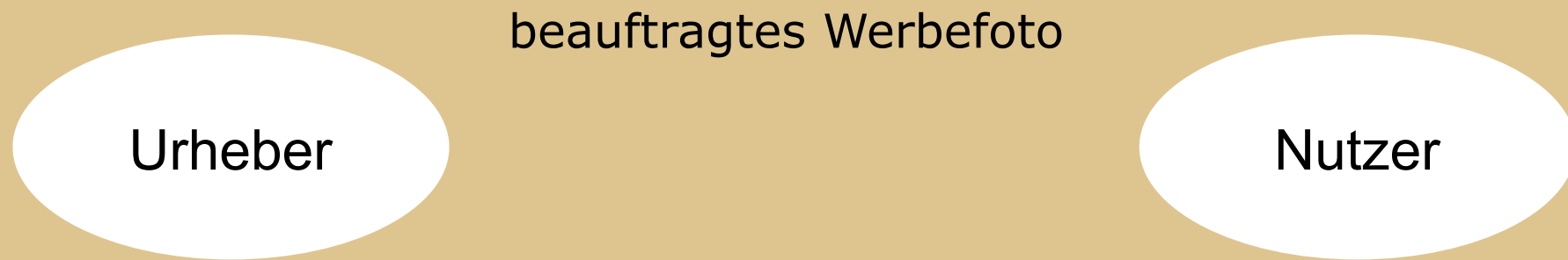
Nutzer

Sachverhalt: Bildagentur stellt einer Tageszeitung ein Foto für die Nutzung in einem Artikel zur Verfügung.

Grundvertrag: Wie ein Mietvertrag.

Nutzungsrechteinräumung: Zeitung genügt einfaches Nutzungsrecht für einmalige Verwendung für Print - Multimediale Nutzung?

Zweckübertragung, § 31 V UrhG



Sachverhalt: Werbeagentur „beauftragt“ Fotografen, Bilder für Werbekampagne zu schießen. Die Werbeagentur übernimmt die kompletten Kosten des Shootings.

Grundvertrag: Werkvertrag.

Nutzungsrechteinräumung: Ausschließliche Nutzungsrechte für dauerhafte (?) Nutzung - eher Rechtepakete.

§ 31 UrhG – Einräumung von Nutzungsrechten

...

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Beispiele

- Foto für Musiker „zur einmaligen Verwendung für LP-Cover und Single-Cover“ – nur für Tonträger, nicht zur Ankündigung von Tourkonzerten.
- Spiegel-CD-ROM

Grundsatz der Vertragsfreiheit

Ausnahmen zum Schutz des Urhebers

UPR un- übertragbar

Höhe der Vergütung

- angemessene Vergütung
- weitere Beteiligung bei auffälligem Misserh.

unbekannte Nutzungsart

- Schriftform
- Widerruf

künftige Werke

- Schriftform

Grundsatz der Vertragsfreiheit

Ausnahmen zum Schutz des Urhebers

**UPR un-
übertragbar**

**Höhe der
Vergütung**

- angemessene Vergütung
- weitere Beteiligung bei auffälligem Misserh.

**unbekannte
Nutzungsart**

- Schriftform
- Widerruf

**künftige
Werke**

- Schriftform

§ 32 Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

(3) ...

Höhe der Vergütung

- Abänderungsanspruch -

Vergütung bestimmt & angemessen

Vertrag wie gehabt

Vergütung unbestimmt

angemessene Vergütung gilt als vereinbart, § 32 I 2 UrhG

Vergütung bestimmt aber nicht angemessen

Abänderung des Vertrages

Bestimmung der angemessenen Vergütung

- falls Tarif - zwingend nach Tarif
- falls Vergütungsregel - zwingend nach VergR
- weder Tarif noch VergR - Gericht bestimmt

Ansonsten: Abänderung bei auffälligem Missverhältnis, § 32a UrhG

Verträge im FotoR

Allgemeines Vertragsrecht

**Urheberrechtlicher
Lizenzvertrag**

Einwilligung
(Model Release)

Verträge im FotoR

Allgemeines
Vertragsrecht

Urheberrechtlicher
Lizenzvertrag

Einwilligung
(Model Release)

Model Release I

Uneingeschränkte Rechteübertragung

Als Modell erkläre ich mich damit einverstanden, dass die von mir angefertigten Aufnahmen (Bildnisse) in unveränderter oder veränderter Form durch den Fotografen, ohne jede Beschränkung des räumlichen, zeitlichen oder inhaltlichen Verwendungsbereiches und für alle in Betracht kommenden Nutzungszwecke vervielfältigt, ausgestellt und öffentlich wiedergegeben werden können. Dies schließt auch die Nutzung für gewerbliche Zwecke ein.

Model Release II

Inhaltliche Beschränkung / Auffälliges Missverhältnis

... vereinbaren, dass unwiderruflich und zeitlich unbefristet sämtliche Rechte für jegliche Nutzung und Veröffentlichung an von dem Model angefertigten Fotos auf den Fotografen übertragen werden; ausgenommen hiervon ist die kommerzielle Nutzung oder Veräußerung der Bilder und/oder die Veröffentlichung in pornographischen oder ähnlichen unseriösen Medien..

Model Release III

Inhaltliche Beschränkung / Auffälliges Missverhältnis

Das Model erhält als Honorar vom Fotografen innerhalb von 3 Wochen ab dem Shooting eine CD mit einer großen Auswahl der gemeinsam angefertigten und vom Fotografen ggf. bearbeiteten Fotos. Diese Fotos darf das Model für persönliche Zwecke und die Eigenwerbung wie z. B. Bewerbungen, Erstellen einer Model-Mappe, die eigene Homepage, Sedcards etc. (auch auf bzw. in Internet-Seiten, Datenbanken oder Katalogen von Model-Agenturen oder sonstigen Dritten) frei und kostenlos verwenden. Darüber hinaus ist ein Verkauf und/oder die Übertragung der Bildrechte an Dritte, insbesondere für kommerzielle Zwecke, jedoch ausgeschlossen. Mit diesem Honorar sind sämtliche Ansprüche des Models vollständig abgegolten.

**Vielen Dank für Ihre
Zeit und Aufmerksamkeit.**

BVPA Sächsische Str. 63 • 10707 Berlin
030 / 324 99 17 • info@bvpa.org • koch@bvpa.org